

FDP des Kantons Thurgau
Postfach
CH-8280 Kreuzlingen
Tel: +41 (71) 672 17 20
Fax: +41 (71) 672 17 30
E-Mail: info@fdpthurgau.ch
Web: www.fdp-tg.ch

Departement für Finanzen und Soziales
Herr Regierungsrat Bernhard Koch
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
E-mail: jakob.ruetsche@tg.ch

Kreuzlingen, 14. Februar 2007

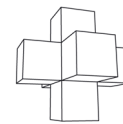
Vernehmlassung zur Vorlage über die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. November 2006

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Rütsche
Sehr geehrte Damen und Herren

Mitte November 2006 hat der Regierungsrat ein Vernehmlassungsverfahren bis Mitte Februar 2006 im Bereich der Steuergesetzrevision eröffnet. Nach intensiven internen Diskussionen lässt sich die FDP wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 In kurzen Abständen hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in den letzten Jahren Revisionen des Steuergesetzes zugeleitet. Diese Revisionen haben teilweise zu substantziellen Entlastungen der Thurgauer Steuerpflichtigen geführt. Wir schätzen den eingeschlagenen Weg der kleinen Schritte. Aufgrund der aktuellen Situation in der Schweiz (insbesondere unsere Nachbarkantone AR und AI) und im internationalen Umfeld wäre ein Stillstand mit negativen Folgen verbunden.
- 1.2 Die erneute Revision ist deshalb zu begrüßen. Diese bedeutet nämlich nur die Umsetzung der Regierungsratsrichtlinien 2004 – 2008: Steuerliche Positionierung im vorderen Drittel. Diese Formulierung muss unter dem Aspekt des internationalen Drucks korrigiert werden: Durch die ungerechtfertigten Angriffe der EU auf die „Steuerregimes“ wird mittelfristig eine generelle tiefe Steuerbelastung insbesondere für Kapitalgesellschaften die beste Antwort sein. Diese wäre nicht mehr anfechtbar, konkurrieren wir doch bereits heute beispielsweise mit Irland und den neuen EU-Ländern mit tieferen Steuerbelastungen.



- 1.3 Die FDP begrüsst ausserordentlich das von ihr schon lange geforderte „Stärken-/Schwächenprofil“ und die Auflistung der weiteren geplanten Massnahmen. Zumindest einzelne sind nach Auffassung der FDP vorzuziehen (insbesondere Kapitalleistungen aus Vorsorge).
- 1.4 Die FDP geht auch davon aus, dass die Gemeinden den neuerlichen Ausfall verkraften können. Neben der guten Eigenkapitalbasis haben trotz Steuergesetzrevisionen einzelne Gemeinden ihre Steuerfüsse gesenkt.

- 1.5 Bei den **juristischen Personen** ist die Anrechnung der Kapitalsteuer zu begrüessen.

Die Neuformulierung des Ersatzbeschaffungstatbestandes hat leider die Einschränkung, dass eine solche nicht möglich ist, wenn unbewegliches durch bewegliches Anlagevermögen ersetzt wird; dieser Zusatz ist zu streichen, auch wenn das Steuerharmonisierungsgesetz etwas anderes fordert.

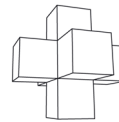
In der Praxis ist zudem das Sofortabschreibungsverfahren zuzulassen ohne dass ein Ausgleichszuschlag erhoben wird; andernfalls wäre die Aufnahme einer entsprechenden Gesetzesbestimmung zu prüfen.

- 1.6 Bei den **natürlichen Personen** ist eine weitergehende Entlastung von Alleinstehenden sowie von verheirateten Personen mit höheren Einkommen dringend notwendig, steht der Kanton Thurgau doch im interkantonalen Steuervergleich schlecht da, während er bei tieferen bis mittleren Einkommen bei verheirateten Personen in den vorderen Rängen figuriert.

Die Vermögenssteuer ist auf alle Fälle zu senken; zudem ist wie in den Kantonen AG, BE, GR, LU, NW, SH, UR und ZG die Vermögenssteuer auf massgeblichen Beteiligungen ebenfalls zu entlasten.

Die Belastung auf Kapitalleistungen aus Vorsorge ist bei höheren Auszahlungen zu überdenken; einerseits werden durch den Minimalsteuersatz tiefere Leistungen, andererseits durch den Rentensatz höhere Leistungen im interkantonalen Schnitt übermässig besteuert. Dies senkt die Attraktivität des Thurgaus bei der Pensionsplanung. Hinzu kommt, dass der Thurgau bei Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Dividenden schlecht abschneidet: In der steuergünstigsten Gemeinde beträgt die Maximalsteuerbelastung 11,7 % gegenüber SG von 9,7 % oder SH von 11,1%. Ähnliche Differenzen sind auch bei den Gemeinden mit höheren Steuerfüssen feststellbar. Ebenfalls anzufügen an dieser Stelle ist die von aussen nicht nachvollziehbare Indexierung von Mietwerten (Massive Erhöhung von einigen Prozenten im letzten Jahr trotz stagnierender Mietpreise für Einfamilienhäusern).

Die Praxis der Steuerbehörden im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie der Kinderbetreuung ist ebenfalls dringend zu überdenken bzw. zu ändern (vgl. den Ansatz in SG).



1.7 Abschließend möchten wir festhalten, dass nicht nur die Höhe von Steuersätzen für die Attraktivität eines Standortes massgebend ist, sondern ebenso die Veranlagungspraxis. In diesem Bereich wurden zwar bereits gewisse Fortschritte erzielt. Dennoch muss der Goodwill durch eine offene Kommunikation und Bürgernähe im Sinne praktischer und sinnvoller Lösungen seitens der Veranlagungsbehörde noch wesentlich weiter ausgebaut werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu den unbestrittenen Revisionspunkten wird nachfolgend in der Regel keine Stellung bezogen. Auf Wiederholungen aus dem allgemeinen Teil soll verzichtet werden, insbesondere sollen auch die ergänzenden Revisionspostulate beachtet werden.

2.1 Aufschubtatbestände, indirekte Teilliquidation und Transponierung

Der Übernahme der Bundesvorlagen wird zugestimmt. Wir bitten jedoch die Veranlagungsbehörde, den Entwurf des Kreisschreibens Nr. 14 der eidgenössischen Steuerverwaltung mit Zurückhaltung anzuwenden, wird in diesem das eidg. Parlament doch wieder desavouiert (Eigeninterpretation gewisser Sachverhalte durch die eidgenössischen Steuerverwaltung trotz klarer Meinungsäusserung; Eingriff in die kantonale Hoheit betreffend Rulingpraxis und dgl.).

2.2 Ersatzbeschaffung

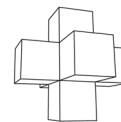
Die FDP stimmt dieser Regelung grundsätzlich zu, mit Ausnahme der Auffassung, dass spätere Grundstückgewinne nicht mehr erfasst werden können. Der Kanton Thurgau nimmt als einziger Kanton die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen vor. Ein Wechsel zur Unterscheidung Privat- und Geschäftsvermögen bei den natürlichen Personen drängt sich aus steuersystematischen Gründen auf. Die Problematik wäre damit behoben. Der letzte Satz von § 31 ist deshalb zu streichen.

2.3 Einkommenssteuer

Es besteht der dringende Handlungsbedarf, für Alleinstehende den Grenzsteuersatz von 9 % zu senken. Die FDP erwartet in diesem Bereich eine rasch greifende Revision.

2.4 Liquidationsgewinne

Dieser Bestimmung ist ausdrücklich zuzustimmen.



2.5 Vermögenssteuer

Die Einführung eines proportionalen Tarifs wird begrüsst, ebenfalls deren Höhe. Weiterhin sind jedoch die Bewertungsvorschriften für nicht kotierte Aktien beizubehalten.

2.6 Anrechnung Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Da die Abschaffung der Kapitalsteuer aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung nicht möglich ist, ist dies der zweitbeste Weg.

2.7 Minimalsteuer

Der Änderung kann zugestimmt werden, auch wenn eine gänzliche Aufhebung wie etwa in ZH zu begrüßen wäre.

2.8 Rechtsweggarantie

Es wäre zu prüfen, ob dem allgemeinen Grundsatz der aufschiebenden Wirkung, der im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) gilt, auch im Steuerbereich eingeführt werden sollte.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme der von unserer Partei angeregten Änderungen.

Mit freundlichem Gruss
FDP des Kantons Thurgau


Gabi Badertscher
Präsidentin


Thomas Wehrich
Geschäftsführer